

Gemeinde Döchelsdorf

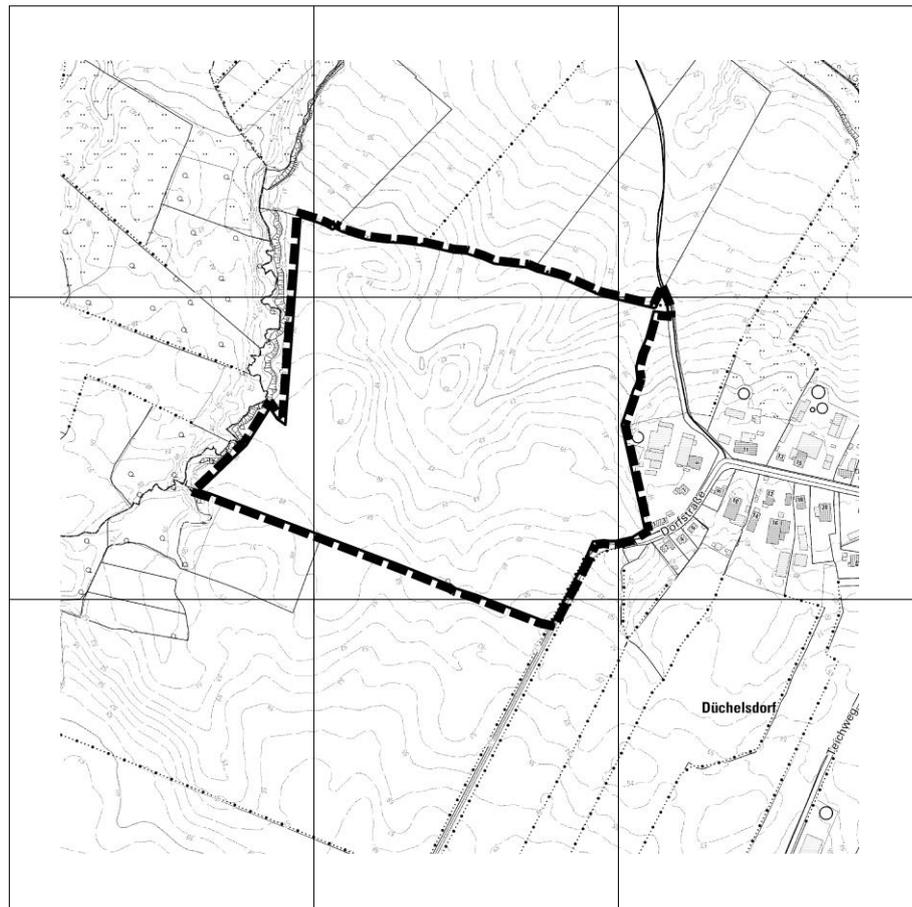
Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 2, Flächennutzungsplan 1. Änderung

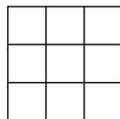
Gebiet: Östlich des Fließgewässers „Quellgerinne-Kappungsbereich“, westlich der Ortslage von Döchelsdorf

Beschreibung des Konzeptes

Planstand: Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB, GV 19.02.2025



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

1. Vorbemerkung

Gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) dient die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände insbesondere der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen und beschränkt sich daher gemäß Erlass des Innenministeriums vom 05. Februar 2019 - IV 529 - auf die Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Ausführliche Planunterlagen einschließlich Begründung und Umweltbericht werden im nächsten Verfahrensschritt erstellt.

2. Planungsanlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Döchelsdorf unterstützt die Klimaschutzziele der Landesregierung und möchte auf Grundlage des vorangegangenen Rahmenkonzeptes für Solarenergie-Freiflächenanlagen mit der vorliegenden Planung einen Photovoltaikstandort als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ ausweisen. Die Solar Park Döchelsdorf GmbH & Co. KG tritt hierbei als Vorhabenträgerin für die Umsetzung der vorliegenden Planung auf. Die F-Planänderung und die Aufstellung des B-Plans finden im Parallelverfahren statt.

3. Planungsvorgaben

Der **Landesentwicklungsplan** (Fortschreibung 2021) ordnet Döchelsdorf dem ländlichen Raum zu. Diese Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert und die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Döchelsdorf liegt an der B 208 zwischen Bad Oldesloe und Ratzeburg.

Ziel der Raumordnung zur Solarenergienutzung ist ein umsichtiger Ausbau unter Berücksichtigung aller relevanten Belange. Nach Landesentwicklungsplan (2021) sind Solarenergienutzungen vorrangig auf Gebäuden und in Verbindung mit bereits genutzten Flächen, gegenüber Freiflächenutzungen auf landwirtschaftlichen Flächen, zu berücksichtigen. Großflächige Photovoltaikanlagen sollen Gemeindegrenzen übergreifend betrachtet, auf vorbelastete Flächen und auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden.

Die Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Um eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, sollen raumbedeutsame Anlagen vorrangig an bestehende Infrastrukturen anknüpfen. Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucher:innen oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen bzw. Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

Ausschlussflächen für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen sind Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung. Davon ausgenommen sind vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Laut dem Erlass von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen (2024) ist eine Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung für Solar-Freiflächenanlagen nach § 7 Abs. 3 Satz 7 ROG ausgeschlossen. Daraus resultiert eine umsichtige Steuerung des Ausbaus, die die unterschiedlichen konkurrierenden Interessen und Ansprüche bei der Standortwahl darstellt.

Nach dem **Regionalplan** von 1998 befindet sich die Gemeinde Döchelsdorf im ländlichen Raum und im Nahbereich des ländlichen Zentralortes Berkenthin. Die Weiterentwicklung der ländlichen Räume ist unter Berücksichtigung ihrer Eigenart als eigenständige gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume mit vielfältigen Funktionen vorgesehen. Die Niederungsbereiche an der westlichen, nördlichen und östlichen Gemeindegrenze sind als Vorranggebiete für den Naturschutz und als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gekennzeichnet. Im Entwurf der Fortschreibung zur Regionalplanung von 2021 sind diese Bereiche als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft eingetragen. Diese Bereiche sind nach den Zielsetzungen der Landesplanung von Solarenergie-Freiflächenanlagen freizuhalten.

Der **Flächennutzungsplan** (1999) stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar, in der eine Wasserfläche liegt. Zudem sind die im Landschaftsplan aufgeführten Inhalte nachrichtlich übertragen. Ein westlich liegender Teilbereich wird als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 15a LNatSchG iVm. § 5 (4) BauGB dargestellt. Ebenfalls umgrenzt ist das geplante Landschaftsschutzgebiet nach § 18 LNatSchG. Im Nordosten, außerhalb des Plangebietes, befindet sich ein überörtlicher Rad- und Wanderweg § 5(2)3 BauGB. Östlich des Plangebiets grenzt eine Hauptverkehrsstraße § 5(2)3 BauGB an.

Das **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein von 1999 trifft überregionale Rahmenaussagen. Im Norden der Gemeinde Döchelsdorf liegt ein Geotop. Diese geomorphologischen Formen sind oft landschaftsprägend und daher besonders erhaltenswert. Im Nordwesten der Gemeinde wird ein Bereich als Gebiet, welches die Voraussetzung einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt, dargestellt. Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem beinhaltet Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, in denen Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Ökosystemen vorrangig zu ergreifen sind. Das System schließt natur- und kulturbetonte Lebensraumtypen ein. Vorrangiges Ziel in der Planung ist, die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu regenerieren, zu vergrößern, zu vermehren und miteinander zu vernetzen. Durch die geplanten Nutzungen sollen diese Strukturen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** aus dem Jahr 2020 für den Planungsraum III (2020) stellt im Norden, Osten und Nordwesten der Gemeinde Schwerpunktbereiche mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar. Darüber hinaus werden an der westlichen Gemeindegrenze Gebiete gekennzeichnet, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen. Zusätzlich liegen im Nordwesten und Westen von Döchelsdorf Flächen, welche die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Im Osten und Westen des Gemeindegebietes befinden sich Waldflächen, die aufgrund ihrer Größe von über 5 ha bedeutsam für den Klimaschutz sind. Klimasensitive Böden sind im Nordosten der Gemeinde im Bereich des Göldeitzer Mühlenbachs zu finden.

Die zentralen Inhalte des **Landschaftsplans** der Gemeinde Döchelsdorf sind im Flächennutzungsplan von 1999 integriert. Das Plangebiet wird als Acker dargestellt und wird im Norden von gesetzlich geschützten Knickstrukturen bzw. Einzelbäumen umgrenzt. Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist eine gesetzlich geschützte, vernässte Fläche eingezeichnet. Im Westen des Plangebietes grenzt ein gesetzlich geschützter Laubwald an, der als solcher weiterentwickelt werden soll. Östlich an das Plangebiet angrenzend, befinden sich zwei gesetzlich geschützte Flächen für Dauergrünland sowie ein gesetzlich geschützter Weiher. Auf der südlichen Plangebietsgrenze ist ein gesetzlich geschützter Einzelbaum eingetragen.

Die Planfläche liegt außerhalb jeglicher Schutzgebiete. Nach Vorgaben des Landschaftsrahmenplans besitzt die Gemeindefläche die Qualität eines Landschaftsschutzgebietes. Weitere Entwicklungsaussagen werden nicht getroffen.

4. Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt westlich des Zentralortes Berkenthin sowie der Ortslage Döchelsdorf und südlich der Bundesstraße B 208. Nördlich sowie östlich begrenzen Knickstrukturen und Feldgehölze das Plangebiet. Südöstlich wird es von einem Teilstück der Dorfstraße umgeben. Südlich grenzt eine weitere Ackerfläche an. Die westliche Grenze des Plangebietes bilden das Fließgewässer „Quellgerinne-Kappungsbereich“ und begleitende Waldflächen. Das Plangebiet wird als Acker bewirtschaftet und von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen im Norden, Osten und Süden umgeben.

Der Quellgerinne-Kappungsbereich (12 Q01) ist ein Seitengraben der Trave und bildet ein Gewässer zweiter Ordnung ab, welches eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung hat. Dieser Seitengraben durchfließt eine Waldfläche, die ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG darstellt.

Zwischen Waldfläche und Ackerfläche liegt ein Abstandsgrünstreifen. Die, nach Landschaftsplan, im nördlichen Teil liegende vernässte Fläche ist derzeit trocken gefallen. Sie entspricht aktuell einer zeitweilig feuchten Senke, die mit artenarmen Flutrasen bewachsen ist. Im Nordosten, außerhalb des Plangebiets, nahe der Ortslage liegt ein Stillgewässer, welches nach § 30 BNatSchG geschützt ist.

Die bodenfunktionale Gesamtbewertung wird im Planungsraum überwiegend als mittel eingestuft. Im westlichen Planungsraum wird ein Teilbereich als sehr gering bewertet, während ein Teilbereich im östlichen Planungsraum eine sehr hohe bodenfunktionale Bewertung aufweist.

5. Alternative Planungsüberlegungen

Die Gemeinde Döchelsdorf hat im Vorfeld zur vorliegenden Planung ein Rahmenkonzept zur Identifikation und Bewertung geeigneter Potenzialflächen für Solarenergie-Freiflächenanlagen entwickelt. Um einer weiteren Zersiedlung und Ausbildung von Streulagen entgegenzuwirken, konzentrieren sich die Suchräume auf den Westen und Südwesten der Ortslage, mit einer Anbindung an Siedlungsstrukturen. Im Rahmenkonzept wurden Potenzialflächen für Solarenergie-Freiflächenanlagen unter Berücksichtigung übergeordneter Planungsvorhaben sowie stadt- und landschaftsplanerischer Kriterien zur Flächenbewertung ermittelt und fachlich beurteilt. Daraus ergaben sich Empfehlungen zur Standortentwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Es wurden insgesamt zwei Suchräume identifiziert:

Die Gemeinde kommt zu dem Ergebnis, dass der Suchraum 1 vorrangig geeignet ist, da sich dieser im Osten an die Ortslage angliedert und aufgrund eines vorteilhaften Reliefs und vorhandener Knickstrukturen mit einer geringen Einsehbarkeit verbunden ist. Suchraum 2, welcher südlich an den Suchraum 1 angrenzt, wird aus fachlichen Gesichtspunkten nachgeordnet empfohlen. Suchraum 2 hätte aufgrund des Reliefs eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge.

6. Planinhalt

6.1. Geplantes Vorhaben

Die geplante Photovoltaikanlage wird 12,31 ha groß sein und eine Gesamtleistung von 16.537,5 kWp haben. Sie wird in einer reihig angeordneten Ständerbauweise ebenerdig und nach Süden ausgerichtet installiert. Je nach Neigungswinkel der Module beträgt die Höhe der Module an der tiefsten Stelle ca. 0,8 m und an der höchsten Stelle ca. 3 m. Die Solarmodule werden auf Tragschienen befestigt, die sich wiederum auf Stahlträgern befinden. Diese Stahlträger werden bis zu 1,50 m tief in das Erdreich gerammt. Fundamente werden nicht gesetzt. Zusätzlich wird eine 15 m² große Trafostation im Südosten des Plangebietes errichtet.

Aus versicherungstechnischen und haftungsrechtlichen Gründen wird ein 2 m hoher Zaun um das Gelände aufgestellt, der im unteren Bereich um 0,3 bis 0,5 m ausgespart werden kann, um beispielsweise Kleinsäugern einen Durchgang zu ermöglichen.

6.2. Städtebau

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 18,35 ha. Planungsrechtlich wird durch die F-Planänderung und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit ca. 12,43 ha Größe in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ umgewidmet und im B-Plan festgesetzt.

Die fünf Maßnahmenflächen weisen insgesamt eine Flächengröße von 5,39 ha auf. Davon sind 4,61 ha für Flächen für Entwicklungsmaßnahmen und 0,77 ha für den Knickschutz vorgesehen. Die Fläche für die Landwirtschaft ist 0,53 ha groß und steht für einen möglichen Ausgleich zur Verfügung.

Die Art der baulichen Nutzung soll als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebes der Anlagen sind innerhalb des Sondergebietes neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen zur Speicherung der Energie sowie notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen, zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im B-Plan über eine Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen gesteuert. Zu schutzwürdigen Elementen, wie z.B. Stillgewässer und Wald, werden entsprechende Abstände eingehalten. Im Sondergebiet ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen, notwendigen Wechselrichtergebäuden mit einer max. Grundfläche von jeweils 20 m² und Trafogebäuden zulässig.

6.3. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt über die Bestandsstraße Dorfstraße im Südosten sowie die Feldzufahrt im Nordosten. Für die Zufahrten sind keine betonierete oder asphaltierte Oberflächenbeschaffenheit vorgesehen.

6.4. Grünordnung

Die Gestelle der Photovoltaik-Module werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Auf die Verwendung von Fundamenten wird verzichtet. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die Montage der Modultische erfolgt auf den Pfählen. Anschließend werden die Modultische mit den PV-Elementen belegt, verkabelt und mit den Trafostationen und dem anschließenden Netzanschluss über eine separat zu errichtende Kabeltrasse verbunden. Insgesamt wird max. 1 % der Sondergebietsfläche versiegelt. Die mit Photovoltaik-Modulen überstellten Bereiche werden in der Eingriffsbilanzierung daher getrennt von den reell versiegelten Flächen betrachtet.

Die Flächen der Photovoltaik-Freiflächenanlage unter und zwischen den Modulen sollen als extensives Grünland bewirtschaftet werden, um einen artenreichen Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten zu schaffen. Hierzu wird standortge-

rechtes Saatgut verwendet. Die Bewirtschaftung kann z.B. durch eine Schafbeweidung oder eine technische Mahd erfolgen.

Es sind mehrere Maßnahmenflächen geplant, auf denen der Ausgleichsbedarf zumindest anteilig erbracht werden soll. Solche sind eine zusammenhängende großdimensionierte Maßnahmenfläche im westlichen Plangebiet sowie weitere Grünstreifen und Knickneuanlagen entlang der nördlichen, östlichen bzw. südlichen Plangebietsgrenze. Zudem wird eine Baumreihe entlang der nordöstlichen Grünfläche gepflanzt. Nähere Angaben zur Grünordnung und zum Ausgleichsbedarf werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.5. Wasserwirtschaft

Das anfallende Oberflächenwasser soll zwischen den einzelnen Modulreihen der Photovoltaik-Freiflächenanlagen natürlich versickern. Bei Starkregenereignissen kann der Wasserabfluss über die nahegelegenen Fließgewässer erfolgen, sodass auf der Fläche keine Gefahr für Überflutungen besteht. Um eine effektive Brandbekämpfung und flexible Löschwasserversorgung sicherzustellen, liegt ein Löschwasserkissen mit 160 m² im östlichen Plangebiet, nahe der Wohnbebauung, vor.

7. Stromeinspeisung

Der produzierte Strom soll in das Netz des Netzbetreibers Trave Netz GmbH eingespeist werden, dessen Netzanschluss sich in ca. 4,4 km Entfernung befindet. Für den Netzanschluss bedarf es der Errichtung einer betriebseigenen Trafostation. Die Trassenverlegung soll entlang der ehemaligen Kaiserbahn geplant werden. Für die Leitungslegung ist ein gesondertes Verfahren vorgesehen. Dies ist nicht Gegenstand dieser Planung.

8. Belange des Umweltschutzes

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Es erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB erfolgt. Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, sodass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen. Die Gemeinde schätzt die betroffenen Belange wie folgt ein:

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet sowie die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens berührt werden. Die Artenschutzbelange des § 44 BNatSchG können berührt werden. Wildtieren ist es möglich, entlang des westlich liegenden, freigehaltenen Grünkorridors entlangzuwandern.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Nicht betroffen, da mit der vorliegenden Planung für den Menschen und seine Gesundheit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Der erforderliche Abstand von 100 m zu Wohnflächen wird eingehalten. Schützenswerte Nutzungen sind derzeit im Plangebiet nicht vorhanden.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Nicht betroffen, da das Plangebiet außerhalb von archäologischen Interessensgebieten liegt. Denkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Von den sich nördlich und südlich befindenden Knickstrukturen wird ein Abstand von 10 m gewahrt. Es erfolgt eine Aufwertung der Kulturlandschaft durch eine Knickneuanlage im Süden mit einer Länge von 421 Meter. Die Herstellung der Knickneuanlage orientiert sich an den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz.

Zudem wird eine Baumreihe aus standorttypischen Gehölzen über eine Länge von 290 Meter im nordöstlichen Plangebiet angepflanzt.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Das anfallende Oberflächenwasser soll innerhalb ausreichend breiter Abstände zwischen den einzelnen Modulreihen der Photovoltaik-Freiflächenanlagen natürlich versickern. Bei Starkregenereignissen kann das Oberflächenwasser über die umliegenden Fließgewässersysteme abgeleitet werden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage produzierte Strom wird in das regionale Netz eingespeist. Die dazu erforderlichen Umspannungsanlagen und Leitungsführungen werden im weiteren Verfahren ermittelt und in den Unterlagen ergänzt. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der nach Landschaftsrahmenplan eine Qualität eines Landschaftsschutz aufweist. Eine Planung ist nicht bekannt.

Die im Landschaftsplan dargestellte vernässte Fläche nach LNatSchG entspricht derzeit nicht seinem ursprünglichen Zustand, weshalb ein Schutzstatus nicht besteht. Diese Fläche wird durch einen gleichmäßigen Abstand von 8 m von der Bebauung ausgespart.

Weitere jeweils fachlich empfohlene Abstände werden eingehalten:

- Stillgewässer 10 m (außerhalb des Geltungsbereichs, nordöstlich der Wohnsiedlung),
- Knicks 13 m
- Waldfläche 30 m (außerhalb des Geltungsbereichs, westlich)

Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft bleibt von der Planung unberührt. Abschließend wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen. Bei Neuauftellung des Landschaftsplans sind entsprechende fachliche Korrekturen am Plangebiet vorzunehmen.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine emittierenden Betriebseinrichtungen zu erwarten.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

j) Gefahrenpotenzial des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die zulässigen Vorhaben im Plangebiet weisen lediglich ein geringfügiges Gefahrenpotenzial für schwere Unfälle oder Katastrophen auf. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

9. Weiteres Vorgehen

Es wurden **textliche Handlungsfelder** entwickelt, die sich in einem separaten Dokument befinden und im zukünftigen Bebauungsplan geregelt werden.

Zum nächsten Verfahrensschritt wird eine **Umweltprüfung** in einem gesonderten Verfahren für den jeweiligen F-Plan und B-Plan durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Darin enthalten ist eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Planung verursacht werden, sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Zudem werden Aussagen zu ggf. notwendig werdenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange wird durch eine faunistische Untersuchung durch eine Realerfassung vorgenommen. In die Planung werden relevante Ergebnisse einbezogen und die Biotoptypenkartierung den Unterlagen angehängt. Zudem werden Empfehlungen für die Landschaftspflege ausgesprochen.

Ein **Bodengutachten** wird im Laufe der finalen Beteiligung aufgegeben. Gegebenenfalls werden bei Bedarf weitere Fachgutachten beauftragt, auf die im Rahmen der Beteiligung hingewiesen wird.

Des Weiteren werden die, im Rahmenkonzept genannten, übergeordneten **Handlungsempfehlungen** „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (2024) abgearbeitet.